

an das Ministerium für Familie und Frauen, Referat Haushalt, ein.

- 1.3. Die Zahlungsmittelanforderungen gemäß den Ziffern 1.1. und 1.2. müssen folgende Angaben enthalten:

- angeforderter Betrag
- Anzahl der anspruchsberechtigten Kinder
- Kontonummer des Verwahrkontos, auf das die Zahlungsmittelbereitstellung erfolgen soll.

2. Zahlungsmittelbereitstellung

- 2.1. Die Bereitstellung der angeforderten Zahlungsmittel erfolgt durch Überweisung vom Einzelplan — Bankkonto des Ministeriums für Familie und Frauen — auf das angegebene Verwahrkonto der Bezirksverwaltungsbehörden.
- 2.2. Die Bezirksverwaltungsbehörden überweisen nach Zahlungseingang die angeforderten Zahlungsmittel auf die angegebenen Verwahrkonto der Landratsämter und Stadtverwaltungsbehörden.
- 2.3. Auf Verwahrkonto vorhandene Bestände nicht verausgabter Zahlungsmittel sind zum Jahresabschluß durch Überweisung auf die Konten, von denen die Zuführung erfolgte, abzuführen.

3. Nachweisführung

- 3.1. In der Haushaltsrechnung des Ministeriums für Familie und Frauen sind die zu überweisenden Zahlungsmittel beim Kapitel 52224, Sachkonto 666 zu buchen.
- 3.2. In den Bezirksverwaltungsbehörden, Landratsämtern und Stadtverwaltungsbehörden sind die bereitgestellten und weitergeleiteten Zahlungsmittel sowie die an die Empfänger des Ausgleichsbetrages zum staatlichen Kindergeld geleisteten Zahlungen nach Grundsätzen der Verwahrgeldrechnung als Einnahmen und Ausgaben in einem besonderen Verwahrschnitt nachzuweisen. *1

Anordnung über das gewerbsmäßige Aufstellen von Spielgeräten, die Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit und das Betreiben von Spielhallen vom 6. August 1990

Auf der Grundlage des Gewerbegesetzes der DDR vom 6. März 1990 (GBl. I Nr. 17 S. 138) und der Durchführungsverordnung zum Gewerbegesetz vom 8. März 1990 — Erlaubnispflichtige Gewerbe, besondere Überwachung von Anlagen und vom Reisegewerbe ausgeschlossene Tätigkeiten — (GBl. I Nr. 17 S. 140) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister für Kultur, dem Minister des Innern und den Leitern anderer zentraler Organe folgendes angeordnet:

-. §1

Erlaubnis

(1) Wer gewerbsmäßig Spielgeräte, die mit einer den Spiel- ausgang beeinflussenden technischen Vorrichtung ausgestattet sind und die Möglichkeit eines Gewinnes bieten, aufstellen oder ein anderes Spiel mit Gewinnmöglichkeit veranstalten will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Gewerbebehörde.

(2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden für

1. Spielgeräte, deren Bauart durch das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (ASMW) genehmigt ist. Die Genehmigung ist auf der Grundlage der Bauartzulassung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zu erteilen;
2. die Veranstaltung eines anderen Spiels, dessen Veranstalter im Besitz einer Genehmigung (Unbedenklichkeitsbescheinigung) des Zentralen Kriminalamtes ist.

(3) Wer gewerbsmäßig eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen betreiben will, das ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten oder der Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des Absatzes 2 oder der gewerbsmäßigen Aufstellung von Unterhaltungsspielen ohne Gewinnmöglichkeit dient, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Gewerbebehörde.

(4) Die Erlaubnis kann mit Auflagen, auch im Hinblick auf den Aufstellungs- und Veranstaltungsort verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit, der Gäste oder der Bewohner des jeweiligen Betriebsgrundstückes oder der Nachbargrundstücke oder im Interesse des Kinder- und Jugendschutzes erforderlich ist. Die nachträgliche Änderung, Ergänzung oder Beifügung von Auflagen ist zulässig. In den Fällen des Absatzes 2 Ziff. 2 und des Absatzes 3 kann sie befristet werden.

§2

Bauartzulassung und Unbedenklichkeitsbescheinigung

Die Zulassung der Bauart eines Spielgerätes oder ihrer Nachbaugehörte und die Unbedenklichkeitsbescheinigung für andere Spiele sind zu versagen, wenn die Gefahr besteht, daß der Spieler unangemessen hohe Verluste in kurzer Zeit erleidet. Sie sind zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn Tatsachen bekannt werden, die die Versagung der Zulassung oder der Unbedenklichkeitsbescheinigung rechtfertigen würden oder wenn der Antragsteller zugelassene Spielgeräte an den in dem Zulassungsschein bezeichneten Merkmalen verändert oder ein für unbedenklich erklärtes Spiel unter nicht genehmigten Bedingungen veranstaltet. Die Zulassung und die Unbedenklichkeitsbescheinigung können mit einer Befristung erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

§3

Versagung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller oder, soweit es sich um ein anderes Spiel handelt, auch der Gewerbetreibende, in dessen Betrieb das andere Spiel veranstaltet werden soll, die für die Aufstellung von Spielgeräten oder die Veranstaltung von anderen Spielen erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten 3 Jahren vor Antragstellung wegen eines Verbrechens, wegen Diebstahls, Erpressung, Hehlerei, Betrug, Untreue oder unerlaubten Glücksspiels rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Erlaubnis ist weiter zu versagen, wenn Spiele Gewalt und Extremismus verherrlichen, chauvinistische, pornographische und die Menschenwürde mißachtenden Charakter haben sowie gegen den Kinder- und Jugendschutz verstoßen.

(2) Die Erlaubnis zum Betreiben einer Spielhalle ist neben den in Absatz 1 genannten Gründen auch zu versagen, wenn die zum Betrieb des Gewerbes bestimmten Räume wegen ihrer Beschaffenheit und Lage den polizeilichen Anforderungen gemäß §§ 6 bis 8 nicht genügen oder der Betrieb des Gewerbes eine Gefährdung der Kinder und Jugendlichen, eine übermäßige Ausnutzung des Spieltriebes, schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige nicht zumutbare Belästigungen der Allgemeinheit, der Nachbarn oder einer im öffentlichen Interesse bestehenden Einrichtung befürchten läßt.

§4

Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis

Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn

1. bei ihrer Erteilung nicht bekannt war, daß Versagungsgründe nach § 3 Vorlagen oder wenn nach ihrer Erteilung Tatsachen dieser Art eingetreten sind,
2. das Spielgerät an einer in den Zulassungsdokumenten bezeichneten Anforderung verändert worden ist,
3. das andere Spiel abweichend von den genehmigten Bedingungen veranstaltet wird,
4. die Genehmigung des anderen Spiels zurückgenommen wird oder
5. gegen den Kinder- und Jugendschutz verstoßen wird.